

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 09. Mai 1988 in der Fassung vom 22. November 1996

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl I, S. 3486), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 - alte Fassung - (GV NW S. 124), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - neue Fassung - (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 3. Mai 1988, 25. Mai 1993 und 19. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Wesseling erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m,
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, in Höhe von 10 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung,
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, in Höhe von 10 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung,
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen (Nrn. 1 - 5) sind.

(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. der Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten
1. für den Erwerb der Grundflächen,
 2. für die Freilegung der Grundflächen,
 3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschl. der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
 4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 5. die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (4) Für Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

1. Bei erschlossenen Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches sind als Geschossflächen die zulässigen Geschossflächen maßgebend.

Die zulässigen Geschossflächen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, gilt als Geschossfläche die mit der Grundstücksfläche vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Setzt ein Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl(en) oder keine Größe der Geschossfläche(n) fest, gilt als Geschossfläche die Grundfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit der Grundflächenzahl) vervielfacht mit der Traufhöhe einschließlich der Hälftedifferenz zwischen Trauf- und Firsthöhe bei zulässiger baulicher Nutzung oberhalb der Traufhöhe (Höhe der baulichen Anlage) geteilt durch 2,8, wenn der Bebauungsplan nur die Grundflächen und

die Höhe der baulichen Anlagen ausweist; weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, gilt als Geschossfläche die mit der Grundstücksfläche multiplizierte Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl ausgewiesen sind, wird als zulässige Geschossfläche die Grundstücksfläche angesetzt. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gilt die Geschossflächenzahl von 0,4.

Bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Grundstücksfläche angesetzt.

2. Bei erschlossenen Grundstücken in unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl ausweist, sind als Geschossflächen
 - a) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossfläche,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes durchschnittlich vorhandene Geschossfläche,maßgebend. Ist eine Geschossfläche wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Geschossfläche die Baumasse, geteilt durch 3,5. Bei Garagengrundstücken gilt als Geschossfläche die bebaute Fläche.
3. Erschlossene Grundstücke, die nicht baulich oder gewerbliche genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 vom Hundert der Grundstücksflächen und ohne Geschossflächen angesetzt.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelten Grundstücksflächen sind mit 1,40 zu vervielfachen.

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind,
- b) für Grundstücke in Gebieten mit einer durch Bebauungsplan anderen als zu Buchst. a) genannten Festsetzung, soweit auf den Grundstücken eine Bebauung/Nutzung vorhandenen oder zulässig ist, die nach § 7 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in Kerngebieten, nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in Gewerbegebieten oder nach § 9 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in Industriegebieten zulässig ist,
- c) für Grundstücke in anderen als zu Buchst. a) oder b) genannten Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, überwiegend gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung zulässigen Bebauung/Nutzung anzusehen sind,
- d) in anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der zu Buchst. c) genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, für Grundstücke, auf denen eine Bebauung/Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die in Kerngebieten nach § 7 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder in Industriegebieten nach § 9 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung zulässig wäre.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens

50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, sind die Grundstücksfläche und die Geschossfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke mit einer zulässigen oder vorhandenen Bebauung/Nutzung gemäß Abs. 2,
- b) für Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen mehr als 40 m beträgt,
- c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- d) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Erschließungsbeitrag eines anderen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.

(5) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches).

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton oder Pflaster bestehen,
- b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster oder Asphaltbelag bestehen,

- c) Parkflächen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) mit einem Ausbau entsprechend Buchst. a) oder b),
- d) Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) mit gärtnerischer Gestaltung,
- e) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- f) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

(2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und

- a) Plätze entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind,
- b) Wege und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechend Abs. 1 Buchst. b), e) und f) ausgebaut sind,
- c) Radwege entsprechend Abs. 1 Buchst. b) und e) ausgebaut sind,
- d) Parkflächen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) entsprechend Abs. 1 Buchst. a) oder b) sowie Buchst. e) und f) ausgebaut sind,
- e) Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 19. Dezember 1977 mit der dazu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 16. November 1981 außer Kraft. Soweit eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Erschließungsbeitragspflicht gegolten haben.

1. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Auf dem Eichholzer Acker, Brüsseler Straße, Luxemburger Straße in Wesseling)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), und gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 6. September 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. c) der Erschließungsbeitragssatzung sind die Straßen Auf dem Eichholzer Acker, Brüsseler Straße, Luxemburger Straße in Wesseling ohne Parkflächen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

2. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Nikolausstraße ab Brühler Straße bis Hauptstraße in Wesseling)

- aufgehoben -

3. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße „Industriestraße/Peter-Henlein-Straße“ in Wesseling-Berzdorf)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (SGV NW 2023) - in ihren jeweils geltenden Fassungen - und gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 14.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Industriestraße/Peter-Henlein-Straße“ in Wesseling-Berzdorf ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung in ihrem Bereich zwischen der Gutenbergstraße und der Brückenüberführung der Rodenkirchener Straße (L 182) ohne südwestlichen - entlang der Eisenbahngleisstraße - Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

4. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße „Heinrich-Heine-Straße“ in Wesseling)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (SGV NW 2023) - in ihren jeweils geltenden Fassungen - und aufgrund des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 10. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Anbaustraße „Heinrich-Heine-Straße“ ab der Straße Im Blauen Garn bis einschließlich ihres Wendebereiches - Gemarkung Wesseling Flur 26 Flurstücke 190 und andere - in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung

- a) in ihrem parallel zur Bundesautobahn Köln-Bonn (A 555) geführten Bereich ohne östlichen Gehweg und
- b) an der nördlichen Kopfseite des vorbezeichneten Wendebereiches ohne Gehweg

endgültig hergestellt.

(2) Die Anbaustraße „Heinrich-Heine-Straße“ in Wesseling ist in ihrem Bereich des Teiles der Flurstücke 915, aus 204 (Gemarkung Wesseling Flur 28 und 26) - gelegen zwischen dem in Abs. 1 näher bezeichneten Wendebereich und der Anbindung an den nordwärts angrenzenden Wohnweg „Heinrich-Heine-Straße/Im Blauen Garn“ (Gemarkung Wesseling Flur 28 Flurstücke 905 und andere) - abweichen von § 8 Abs. 1 Buchst. b) bis d) ohne Gehwege, Parkflächen und Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

5. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Auf dem Radacker und Jagdweg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (SGV NW 2023) - in ihren jeweiligen geltenden Fassungen - und aufgrund des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 2. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Auf dem Radacker“ zwischen Urfelder Straße und Jagdweg in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. c) der Erschließungsbeitragssatzung ohne Parkflächen endgültig hergestellt.

§ 2

Die Anbaustraße „Jagdweg“ zwischen der Straße Auf dem Radacker und der Waldstraße in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

6. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Eichsfelder Straße/Teilstück Südstraße)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (SGV NW 2023) - in ihren jeweils geltenden Fassungen - und gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (ABL Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (ABL Stadt Wesseling S. 159) hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 29. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Eichsfelder Straße/Teilstück Südstraße“, Gemarkung Wesseling Flur 19 Flurstück 485, in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) und d) der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege und ohne Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

7. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Schubertweg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - in den jeweiligen Fassungen - und aufgrund § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (ABl Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (ABl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 15.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Schubertweg“, Gemarkung Keldenich Flur 12 Flurstücke 640, 646, 650, 665 und 668, in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

8. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Schubertweg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) - in den jeweiligen Fassungen - und aufgrund § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (ABl Stadt Wesseling S. 46) - Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (ABl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 15.09.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Kiefernweg/Försterweg“ in Wesseling ist in ihrem Abschnitt Kiefernweg, Gemarkung Urfeld Flur 2 Flurstücke 275, 295, 294, 293, 292, 356, 291, 357, 358, 359 und 360, bis auf den im Teilstück des Kiefernweges vom Einmündungsbereich Jägerstraße bis zur Richtungsänderung (Abwinkeln um 90 Grad südlich) vorhandenen einseitigen Gehweg abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

**9. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Wesseling (Am Hohen Rain)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 15. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Am Hohen Rain“ – in ihrem Abschnitt von Burgstraße bis Rheinstraße – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne die im Bereich von der Rheinstraße bis zur Straße Auf der Trift fehlenden Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

10. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Sebastianusstraße)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 20. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Sebastianusstraße“ zwischen Kölner Straße und Pontivystraße in Wesseling – ohne den fußläufigen Verbindungsweg zur Römerstraße – ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne die im Bereich ab Pontivystraße entlang des Altenwohnheimes bis zur Aufweitung der Sebastianusstraße (Flurstück 714) fehlenden Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

11. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Bolemer Weg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 18. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Bolemer Weg“ – zwischen Rheinstraße und Burgstraße – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne den im Bereich von der Rheinstraße bis zur Straße „Auf der Trift“ auf der östlichen Straßenseite fehlenden Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

12. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße „Albert-Einstein-Straße/Humboldtstraße“)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 18. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Albert-Einstein-Straße/Humboldtstraße“ – zwischen Luziastraße und Rodderweg – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne den im Bereich der Humboldtstraße auf der südöstlichen Straßenseite fehlenden und den im Bereich der Albert-Einstein-Straße ab der Luziastraße (nordöstliche Straßenseite) auf einer Länge von ca. 40 m nur in einer Breite von ca. 45 cm ausgebauten Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

13. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße Alemannenweg – zwischen der Frankenstraße und der Straße Im Kaninsberg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragsatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 16. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Alemannenweg“ – zwischen der Frankenstraße und der Straße Im Kaninsberg – in Wesseling-Urfeld ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) und d) der Erschließungsbeitragsatzung auch ohne Grünanlagen sowie – im Teilstück zwischen der Fahrbahnaufweitung des Alemannenweges und der Straße Im Kaninsberg – ohne Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

14. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße Sachsenweg – zwischen der Frankenstraße und dem Friesenweg – in Wesseling-Urfeld)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9 Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 16. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Sachsenweg“ – zwischen der Frankenstraße und dem Friesenweg – in Wesseling-Urfeld) ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) und d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Grünanlagen sowie funktionsfähigen südlichen und – im Teilstück vom Wendehammer bis zur Einmündung Frankenstraße – nördlichen Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

15. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbau- und Stichstraße zur Poststraße, nördlich abzweigend)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 25. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Poststraße“ , als Stichstraße im nördlichen Bereich abzweigend, ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b und e der Erschließungsbeitragssatzung ohne beidseitige Gehwege und ohne Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

16. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Försterweg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9 Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Försterweg/Kiefernweg“ in Wesseling Urfeld ist in ihrem Abschnitt Försterweg, Gemarkung Urfeld Flur 2 Flurstücke 481 sowie Teilfläche aus Flurstück 759 (ca. 2 m²) – abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Gehweg, Parkflächen und Grünanlagen mit gärtnerischer Gestaltung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

17. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Amselweg – Stichstraße -)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße Amselweg – Stichstraße – (südwestlich vom Hauptzug Amselweg – zwischen Kronenweg und Starenweg – abzweigende Straße) in Wesseling-Keldenich ist – abweichend von § 8 Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Gehweg, Parkflächen und Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

18. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Im kleinen Mölchen - Stichstraße -)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 17. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stichstraße „Im kleinen Mölchen“ – diese zweigt östlich vom Hauptzug „Im kleinen Mölchen“ (zwischen der Hauptstraße und dem Palmersdorfer Bach) ab -, Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 396, ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege, Parkflächen und Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

19. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (An den Benden)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 12. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße An den Benden – einschließlich der nördlich abzweigenden Stichstraße – in Wesseling-Berzdorf ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne die

- a) auf der Südseite der Straße An den Benden (Hauptzug) auf einer Länge von ca. 85 m (zwischen den Grundstücken An den Benden 26 und Hauptstraße 28) und
 - b) auf der Ostseite der vom Hauptzug nördlich abzweigenden Stichstraße
- fehlenden Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

20. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Im Kaninsberg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 12. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße Im Kaninsberg – von Burgstraße bis Rheinstraße – in Wesseling-Urfeld ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung ohne den im Bereich von der Burgstraße bis zum Friesenweg fehlenden nordöstlichen Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

21. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Am Sioniterhof)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragsatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 12. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße Am Sioniterhof – von Bonner Straße nordöstlich und geradlinig verlaufende Teilstrecke – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. d) und b) der Erschließungsbeitragsatzung ohne Grünanlagen und auf einer Länge von ca. 15 m (südöstliche Straßenseite) bzw. ca. 30 m (nordwestliche Straßenseite) ab dem Einmündungsbereich Bonner Straße ohne Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

22. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Holzgasse)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 9. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Holzgasse“ – ohne die Verbindungswege zur Kirchstraße und zum Bolemer Weg – in Wesseling ist auch ohne den im Teilstück der Holzgasse vom Einmündungsbereich Am Zinnwald bis zum Beginn des Verbindungsweges zur Kirchstraße auf einer Länge von ca. 15 m fehlenden Gehweg abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Der ca. 3 m breite Verbindungsweg (Verlängerung Holzgasse) – zwischen dem Grundstück Holzgasse 3 und der Kirchstraße – (Anbaustraße) ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) bis d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Gehwege, Parkflächen und Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

23. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Am Sioniterhof - von nordöstlich nach südwestlich parallel zur Luziastraße verlaufendes Teilstück einschließlich der hiervon abzweigenden drei Stichwege)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitrags-satzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 30. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Am Sioniterhof“ – von nordöstlich nach südwestlich parallel zur Luziastraße verlaufendes Teilstück der Straße Am Sioniterhof einschließlich der hiervon abzweigenden drei Stichwege) – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) und d) der Erschließungsbeitragsatzung auch ohne Gehwege und Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

24. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Am Zinnwald)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 22. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Am Zinnwald“ in Wesseling-Urfeld ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. c) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Parkflächen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

25. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Brandenburger Straße)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 27. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Brandenburger Straße“ – von Fuchsweg bis Klobbotzstraße – in Wesseling-Keldenich ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne den ab dem Einmündungsbereich Fuchsweg auf einer Länge von ca. 40 m (auf der westlichen Straßenseite) bzw. auf einer Länge von ca. 95 m (auf der östlichen Straßenseite) fehlenden Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

26. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Auf dem Mühlenberg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und Artikel 1 Ziffer 5. des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. 2007 S. 380) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (Abl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Auf dem Mühlenberg“ – vom Mühlenweg nördlich abzweigende und geradlinig (bis zur Zufahrt zum Betriebshof) verlaufende Teillänge der Straße Auf dem Mühlenberg – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne den auf der westlichen Straßenseite fehlenden Gehweg endgültig hergestellt.

§ 2

Die von der in § 1 genannten Anbaustraße östlich abzweigende und im weiteren Verlauf rechtwinklig nach Norden (in Richtung Friedhofsgelände) verlaufende weitere Anbaustraße „Auf dem Mühlenberg“ – Restlänge der Straße „Auf dem Mühlenberg“ – in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Gehwege endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

27. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße Am Hohen Rain – von der Burgstraße bis zur Straße Im Kaninsberg – in Wesseling-Urfeld)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und Artikel 1 Ziffer 5. des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) - in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (ABl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 27. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Am Hohen Rain“ - von der Burgstraße bis zur Straße Im Kaninsberg - in Wesseling-Urfeld ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne die ab der Einmündung Burgstraße auf einer Länge von ca. 22 m fehlenden Gehwege endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

28. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Anbaustraße "Düsseldorfer Straße" in Wesseling-Keldenich)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und Artikel 1 Ziffer 5. des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) – in den jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9. Mai 1988 (ABl. Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am 08. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße Düsseldorfer Straße in Wesseling ist abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne den zwischen der Neusser Straße und der Krefelder Straße auf der nördlichen Straßenseite in einer Länge von ca. 30 Metern fehlenden Gehweg sowie ohne Parkflächen und Grünanlagen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.